

14-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 18.03.2014 im BZ Schloss Flehingen

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustauch mit Lösungsvorschlägen

Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand 01.01.2008

Fortschreibung / Aktualisierung der kommunalen Empfehlungen?
Zunächst muss auf kommunalpolitischer Leitungsebene geklärt werden, ob und in welchen Umfang eine Fortschreibung / Aktualisierung (z.B. als Teil – oder Gesamtfortschreibung) gewünscht / für notwendig erachtet / politisch realisierbar ist. Die inhaltliche Ausgestaltung, Fortschreibung oder Anpassung dieser Empfehlungen ist gemeinsam mit dem Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg abzustimmen. Je nach Art, Umfang und finanzieller Auswirkung der Anpassung sind ergänzend entsprechende Gremienbeschlüsse notwendig (Sozialausschüsse von Städte- und Landkreistag, Landesjugendhilfeausschuss).

Regelsätze und Barbeträge ab 01.01.2014

Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2014 Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2014

Siehe KVJS Rundschreiben 24/2013 vom 02.12.2013

Erhöhung der

Emeriang der						
Regelbedarfsstufen	1	2	3	4	5	6
ab 01.01.2014	391	353	313	296	261	229
mtl. Erhöhung in €	9	8	7	7	6	5

Ziffer 2 Barbetrag

- ab 01.01.2014 erhöht sich der **Barbetrag für junge Volljährige auf 105,57 Euro** monatlich:
- nachdem die Barbeträge für Minderjährige in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe zuletzt zum 01.07.2009 angepasst wurden, werden diese zum 01.01.2014 ebenfalls erhöht. Unter Berücksichtigung der aktuell anstehenden Regelsatzerhöhung 2014 haben sich die Regelsätze seit 01.01.2011 um insgesamt 9,31% erhöht. An diesen Regelsatzerhöhungen sollen auch minderjährige Heimbewohner partizipieren.



Die Höhe der Barbeträge für die Minderjährigen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FA-MILIE, FRAUEN UND SENIOREN zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 19.11.2013 - Az.: 42-5011.3-35, die am 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- ab 01.01.2014 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf 391 Euro monatlich.

Territorialprinzip

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen, denn nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Problemanzeige – Einzelfall

Verweigerung des mtl. Budgets in Höhe von 45 Euro bei einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung eines jungen Menschen

In Bezug auf die Leistungserbringung der Einrichtung waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Sonderaufwendungen nach Ziffer 1 gegeben. Dazu gehört auch die Gewährung des monatlichen Budgets in Höhe von 45 Euro pro Einrichtungsplatz.

Die mit der Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung führt nicht automatisch zum Ausschluss der Entstehung der in Ziffer 8.1. beschriebenen Aufwendungen. Auch mit Intensivgruppen werden u.a. begleitete Freizeitaktivitäten



durchgeführt, z.B. Klettertouren, Kanufahrten oder Bergwandern. Die Art der Hilfegewährung steht daher einer Inanspruchnahme der in Ziffer 8.1. beschriebenen Angebote grundsätzlich nicht entgegen. Die Förderung richtet sich nach den individuellen Interessen und Begabungen des jungen Menschen; seine Teilnahme zu ermöglichen liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Auf den Einzelfall bezogen geschah dies durch die Teilnahme des jungen Menschen am Instrumentalunterricht. Aufwendungen für laufenden Schulbedarf entstanden dem Schüler ebenfalls.

Die Verwendung des Budgets ist in Ziffer 8.2 beschrieben, die Einrichtung finanziert daraus sämtliche unter Ziffer 8.1 beschriebenen Aufwendungen für alle in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen, denn es handelt sich um ein einrichtungsplatzbezogenes Budget. Die Interessen und Begabungen der jungen Menschen sind unterschiedlich, so auch die Höhe der mit der Deckung der individuellen Bedarfe verbundenen Kosten, welche die Einrichtung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Gesamtkalkulation aus dem Budget zu finanzieren hat.

Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Änderungen der Vorschriften zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII und Änderungen der Kostenbeitragsverordnung

Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG)

Siehe ppt. Präsentation von Frau Kehling und Fallbeispiele zur Umsetzung des § 93 Abs. 4 SGB VIII.

Problemanzeigen / Fragen zu den Änderungen aus der Praxis

Einkommensermittlung nach § 93 Abs. 4 SGB VIII bei Hartz IV-Empfängern SGB II und XII Leistungen = Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Ziffer 93.1.11

Passt nur für die Fallkonstellationen, in denen der KOB-Pflichtige

- ganzjährig
- allein / oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft
- Leistungen nach dem SGB II / XII bezieht
- und über keine weiteren Einkünfte verfügt.

ABWANDLUNG 1

Einkommensermittlung, wenn innerhalb eines Kalenderjahres für einige Monate SGB II / XII Leistungen bezogen und ansonsten Einkommen aus Erwerbsfähigkeit bezogen wurde.



Lösungsvorschläge:

a) Bewertung der Sozialhilfebezugs-Monate mit Null?Bsp zu a)

KOB Pflichtiger bezog in den ersten drei Monaten des Jahres 2013 SGB II-Leistungen, zu zahlende Miete 680 Euro. Nettoeinkommen in den übrigen Monaten 2.500,00 € monatlich.

aa)

- 3 Monate x 0,00 € = 0,00 €

- 9 Monate x 2.500,00 € = 22.500,00 €

- insgesamt 22.500,00 € : 12 Monate = 1.875,00 €

Ø Monatseinkommen minus 25% = 1.406,25 Euro **KOB 210 Euro** ab) oder Anrechnung nur Regelsatz ohne KdU:

- 3 Monate x 382,00 € = 1.146,00 €

- 9 Monate x 2.500,00 € = 22.500,00 €

insgesamt
 23.646,00 €: 12 Monate = 1.970,50 €

Ø Monatseinkommen minus 25% = 1.477,87 **KOB 259 Euro**

ac) oder Anrechnung Bedarf (Regelsatz plus KdU in Höhe von 680 Euro)

- 3 Monate x (382+680) = 1.062x3 = 3.186,00 €

- 9 Monate x 2.500,00 € = 22.500,00 €

insgesamt
 25.686.00 €: 12 Monate = 2.140.50 €

Ø Monatseinkommen minus 25% = 1,605,37 KOB 289 Euro

Anmerkungen:

zu aa) Die mtl. Nullbewertung verringert das Kalenderjahreseinkommen und damit die KOB Höhe nicht unerheblich; je nach Fallkonstellation sogar kein KOB (Einnahmeverluste).

zu ab) Der rechtlich vorgeschriebene Bezug auf ein Kalenderjahr führt m.E. dazu, dass die Empfehlung unter Ziffer 93.1.1.1 zur Nichtanrechnung der KdU nicht mehr passt. Sie führt im Vergleich zu Geringverdienern, die nicht im Sozialhilfebezug standen, zu einer Bevorteilung von Sozialhilfeempfängern, deren KdU nicht angerechnet wird.

Annahme:

KOB Pflichtiger lebt mit Freundin zusammen, die aus ihrem Einkommen den gemeinsamen LU sicherstellt, Miete 680 Euro, in den ersten drei Monaten des Jahres 2013 war er Geringverdiener mit mtl. 1.062 Euro. In den übrigen Monaten verdiente er ebenfalls mtl. 2.500,00 €. Dieser KOB Pflichtige müsste 30



Euro mehr zahlen (289,00 anstatt 259,00), obwohl er die gleiche Summe zur Verfügung hatte wie der Sozialhilfeempfänger.

Seine Miete in Höhe von 680 Euro wird nicht vom Einkommen abgesetzt, der mtl. Geringverdienst in Höhe von 1.062 Euro wird in voller Höhe dem Gesamteinkommen des Kalenderjahres hinzugerechnet.

Die Berücksichtigung des individuellen Bedarfs (Regelsatz plus Kosten der Unterkunft plus evtl. Mehrbedarfe) wäre m.E. gerechter.

ABWANDLUNG 2

Kostenbeitragspflichtiger mit monatlichem Einkommen in Höhe von 1.400 Euro lebt mit einer neuen Partnerin / Frau und / oder weiteren (gemeinsamen) Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen und erhält ergänzende SGB II Leistungen. Das Jobcenter verteilt das Einkommen auf die Bedarfsgemeinschaft. Lt. DIJuF Gutachten JuAmt 09/2013 S. 456 sollte der JH-Träger als Sozialleistungsträger dies im Sinne einer einheitlichen Sozialgesetzgebung (Beachtung der sozialrechtlichen Grundsätze) gegen sich gelten lassen. Allerdings geht die Einkommenszuordnung nach SGB II auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft m.E. zu Lasten der Kostenbeitragsverpflichtung nach dem SGB VIII.

Lösungsvorschläge:

- b) Den individuellen Bedarf des KOB Pflichtigen als Einkommen anrechnen (siehe auch DIJUF Gutachten JuAmt 09/2013 S. 456 leider geht das DIJuF in seinem Gutachten nicht näher auf die Zusammensetzung dieses Bedarfs ein). Nach meinem Verständnis setzt sich der sozialhilferechtliche Bedarf aus Regelsatz plus anteilige Kosten der Unterkunft plus evtl. Mehrbedarfe zusammen. Der Bedarf muss aus dem Hartz IV Bescheid abgelesen werden.
- c) Das Einkommen des KOB Pflichtigen unabhängig vom ergänzenden Leistungsbezug nach SGB II und der Verteilung auf die Bedarfsgemeinschaft anrechnen. Würde der KOB-Pflichtige keine ergänzenden SGB II Leistungen beziehen, würde uns die Bedarfsgemeinschaft bzw. nachrangig Unterhaltsberechtigte nicht interessieren. Sein Einkommen würde angerechnet werden. Gibt es gleichrangig Unterhaltsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Halbgeschwister) werden diese nach der Zuordnung des maßgeblichen Einkommens nach § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV durch Herabstufungen berücksichtigt.

Die Bundesarbeitsagentur hat in ihren Dienstanweisungen zu § 11 SGB III (Nr. 11.177) mitaufgenommen, dass in analoger Anwendung des § 11b ABS. 1 Satz 1 Nr. 7 Kostenbeiträge nach § 91 SGB VIII als nicht bereite Mittel von dessen Einkommen abgezogen werden können, das der Kostenbeitrag an die Stelle



der Unterhaltsverpflichtung tritt. (siehe Auszug aus der DA BA – Stand 22.07.2013).

Ergibt sich ein Kostenbeitrag, soll der Kostenbeitragspflichtige dies gegenüber dem JobCenter nachweisen – das JobCenter soll der o.g. Dienstanweisung folgen und den Kostenbeitrag vom Einkommen absetzen. Anschließend kann eine Verteilung des Resteinkommens auf die Bedarfsgemeinschaft erfolgen.

Berücksichtigung von Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII

Da das maßgebliche Einkommen aus dem Vorjahr zugrunde zu legen ist – gilt dies auch für Berücksichtigung von Belastungen? D.h. Belastungen aus dem Vorjahr oder werden die aktuellen Belastungen zugrunde gelegt?

Antwort KVJS

Die aktuellen Belastungen. Der Grundsatz der rückwirkenden Betrachtung bezogen auf das der Leistung vorangegangene Kalenderjahr bezieht sich ausschließlich auf die Einkommensermittlung. Daher sollten die realen Belastungen Berücksichtigung finden. Dies wirkt sich für die KOB Pflichtigen evtl. sogar günstiger aus, denn die Kosten für Versicherungsbeiträge etc. steigen i.d.R. jährlich an.

Kostenbeitrag bei Inobhutnahme

Gilt die Empfehlung nach Ziffer 94.1 zur Festsetzung des KOB ab dem Ersten des auf den Leistungsbeginn folgenden Monats auch für die ION Ziffer 92.5.5. Wenn nein, woraus ergibt sich die unterschiedliche Vorgehensweise?

Antwort KVJS

Nein, die Empfehlung, den KOB erst ab dem Ersten des Folgemonats festzusetzen, soll nicht für die ION gelten.

Der empfohlene "Bonus" der Kostenbeitragsfreiheit bei der ION beträgt 7 Tage; danach wird der KOB vom ersten Tag der ION festgesetzt Die ION zählt gesetzessystematisch zu den anderen Aufgaben der JH. Die Intervention ist von vornherein zeitlich begrenzt, sie ist als vorläufige Maßnahme angelegt. Als kurzfristige Krisenintervention reicht der 7 Tage Bonus oftmals aus, weil die ION vor Ablauf dieser 7 Tage wieder beendet ist. Gelingt das nicht, wird daraus erfahrungsgemäß eine HzE.

Die HzE ist in der Regel eine auf längere Zeit angelegte Hilfe (durchschnittliche Verweildauer / Laufzeit nach statistischen Angaben liegt bei 2,5 Jahre). Das "Entgegenkommen" den KOB erst ab dem ersten des auf den Leistungsbeginn folgenden Monats festzusetzen wurde von den praxiserfahrenen AG WJH-Mitglieder teilweise schon praktiziert und u.a. damit begründet, dass das Kind im Monat der Unterbringung zu Hause noch unterhalten wurde, es i.d.R. einige Zeit dauert, bis sich die Familien "sortiert" haben, ihre Unterlagen vorlegen etc



Ist bei einer Inobhutnahme, die am 3. eines Monats beginnt und am 15. des Monats in eine reguläre HzE übergeht, zunächst ein Kostenbeitrag für die Inobhutnahme zu berechnen, dann der Zeitraum ab dem15. des Monats kostenbeitragsfrei zu lassen und ab dem nächsten Ersten wieder einen Kostenbeitrag für die HzE zu berechnen?

Antwort KVJS

Geht eine ION, die länger als 7 Tage gedauert hat, übergangslos in eine HzE über, käme als pragmatische Lösung in Betracht, dies zusammengefasst als HzE-Maßnahme zu betrachten und den KOB ab dem 1. des Folgemonats festsetzen (Verwaltungsvereinfachung).

Ziffer 93.4.1 vorletzter Satz

Wurde hier redaktionell nach den Wörtern .. "die Einkünfte aus dem Kalenderjahr ... relevant die Zahl 2014 vergessen?

Antwort KVJS

Ja, redaktioneller Fehler, die Jahreszahl fehlt - das Kalenderjahr 2014 ist maßgebend.

Zu Ziffer 94.1

Im letzten Satz wird von den errechneten Kostenbeiträgen gesprochen, wir gehen aber davon aus, dass auch die Kostenbeiträge aus Kindergeld gemeint sind. Ist das richtig?

Antwort KVJS

Die Heranziehung von Kindergeld ab dem Folgemonat neben einem Kostenbeitrag aus Einkommen erscheint im Sinne der beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung und Transparenz gegenüber dem KOB Pflichtigen sinnvoll. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass das Kindergeld im Monat der Unterbringung noch anteilig für das im Haushalt lebende Kind verbraucht wurde. Bis die Familienkasse das KiGeld direkt an den JH-Träger überweist, kommt, vergehen i.d.R. zu Anfang einige Wochen. Die Familienkassen verlangen i.d.R. Nachweise, dass der JH-Träger die Zahlung des KOB Kindergeldes schon angemahnt hat.

Ziffer 94.6.3

Warum bleiben die Einkünfte aus dem FSJ kostenbeitragsfrei? Teilweise erhalten die Jugendliche 600 EUR monatlich (deutlich über der Ehrenamtspauschale). Andere Jugendliche, die eine Ausbildung machen, müssen dagegen einen Kostenbeitrag zahlen. Wie begründet sich diese Ungleichbehandlung?

Antwort KVJS

Der Gesetzgeber wollte dieses Privileg für den Personenkreis, der unter diese Vorschrift fällt. FSJ ist im Hinblick auf die inhaltliche Zielsetzung das Musterbeispiel einer ehrenamtlichen und sozialen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift. Es gibt unterschiedliche Einsatzfelder, Sozialbereich, Kultur, Sport etc. Es dient



der Persönlichkeitsentwicklung (soziales Bildungsjahr mit pädagogischen Seminaren) und der beruflichen Orientierung mit Einblicken in die sozialen und kulturellen Wirkungskreise.

Die Höhe der Vergütung ist daher nebensächlich und blieb bei den Überlegungen des Gesetzgebers unberücksichtigt. Allein die Kategorie ist entscheidend. Es steht jedoch im Ermessen des JH-Trägers, ganz oder teilweise von der Heranziehung abzusehen.

Im Vergleich dazu: es gibt auch gutbezahlte Ferienjobs. Hier wurde bisher auch nicht differenziert nach gut oder weniger gut bezahlten Jobs oder eine Einkommensgrenze gesetzt. Dies könnte man auch als Ungleichbehandlung zu anderen Kostenbeitragspflichten sehen. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Empfehlung und keine gesetzliche Vorschrift, von der Heranziehung abzusehen.

Frage zum Musterbogen selbstgenutztes Eigenheim:

In Gerichtsverhandlungen waren bisher Aufwendungen für Modernisierungen und Instandhaltungen nie zu berücksichtigen. Die Schulden wurden dem Wohnwert gegenüber gestellt und der Restaufwand ggf. in die Berechnung einbezogen.

Kommt diese Berechnung aus dem klassischen Unterhaltsrecht und soll so auch angewandt werden?

Antwort KVJS

Die Modernisierungsmaßnahmen: bei der Berücksichtigung steht zunächst über allem das Kriterium der Angemessenheit. Der Gesetzgeber hat Auflagen für Hausbesitzer z.B. von älteren Häusern mittlerweile verschärft, wenn es z.B. um die Verbesserung der Energieeffizienz geht. Der Einbau neuer Heizsysteme, Dachisolierungen, Hausdämmungen etc. sind teuer, evtl. müssen die Leute hierfür Kredite aufnehmen, z.B. weil sie gesetzliche Fristen einhalten müssen, um z.B. eine alte Heizung auszutauschen. Diese Schuldverpflichtungen für solche Modernisierungsmaßnahmen werden als berücksichtigungsfähig angesehen.

Seite 17, unter Ziffer 93.1.1.4 ist aufgeführt, dass Kinderzuschlag Einkommen ist.

Gilt dies nur für den auf das untergebrachte Kind entfallende Kinderzuschlag auch für den Kinderzuschlag für Geschwisterkinder.

Antwort KVJS

Diese Frage wird sich vermutlich nur bei teilstationären Hilfen stellen; bei vollstationärer Unterbringung besteht für das untergebrachte Kind kein Anspruch auf KiZuschlag, da es nicht mehr im Haushalt lebt und sein Unterhalt vollum-



fänglich von der Jugendhilfe gedeckt wird. Nur der Kinderzuschlag für das teilstationär betreute Kind wird als Einkommen angerechnet, nicht die Kinderzuschläge für Geschwisterkinder, sonst würden diese den KOB mitfinanzieren.

Seite 25, 94.1, letzter Satz

Empfehlung zur Festsetzung des KOB erst ab dem Ersten des auf die Leistung folgenden Monats; soll dies auch für Hilfen gelten, die z.B. am 01.01.2014 oder 02.01.2014 beginnen?

Antwort KVJS

Folgt man der Empfehlung, bedeutet dies konsequenterweise, den Kostenbeitrag auch für Hilfen, die am Ersten eines Monats, z.B. am 1.3.2014 beginnen, erst am 1.4.2014 festzusetzen. Von dieser Empfehlung kann (wie auch von anderen Empfehlungen) hausintern abgewichen und eine anteilige Kostenbeteiligung verlangt werden

Wie verhält es sich bei Erstattungsansprüchen, z.B. zweckidentische Leistungen wie Halbwaisenrente, sollten diese auch erst ab dem Folgemonat, nach Beginn der Hilfe festgesetzt werden?

Antwort KVJS

Grundsätzlich steht dem nichts entgegen, gerechterweise sollte dies für die gesamte Kostenbeteiligung gelten; allerdings hat die Heranziehung von zweckidentischen Leistungen einen Sonderstatus – sie ist immer separat neben einem Kostenbeitrag einzusetzen. In Einzelfällen, z.B. wenn das Kind zum Monatsanfang in die Einrichtung kommt und ein ET als gesetzlicher Vertreter des Kindes die Halbwaisenrente noch bekommt, kann es ungerecht sein, wenn die Mutter das Geld für sich behält, obwohl das Kind über die JH unterhalten wird. Bei der Anpassung der Empfehlungen war dies noch kein Thema; die Mitglieder hatten bei der Empfehlung die Kostenbeteiligung der Eltern im Focus. Diesen Punkt werden die Mitglieder der AG WJH nochmals Ende März 2014 besprechen.

Wie ist es beim Wechsel von teil- zu vollstationär zu beachten?

z.B. bis 16.01.2014 teilstationär, ab 17.01.2014 vollstationär

Antwort KVJS

Da es sich nicht um einen Neubeginn sondern Wechsel handelt, bietet sich in einem solchen Einzelfall an, bis zum 16.01.14 taggenau einen teilstationären KOB und ab dem 17.01.14 taggenau einen vollstationären KOB zu berechnen.



Gilt für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens die Beachtung der Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter im aktuellen Leistungsjahr? Variante 1:

Der KB für das komplette Jahr 2014 wird einmalig am Jahresanfang auf Grundlage des Einkommens aus 2013 und anhand der weiteren Unterhaltsberechtigten zum Stichtag 01.01.2014 berechnet. Änderungen in der Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter bleiben in 2014 unberücksichtigt und werden erst mit Berechnung des KB für 2015 aufgegriffen bzw. bei einer Nachberechnung für 2014 auf Antrag des KB-Schuldners.

Variante 2:

Die Änderungen in der Anzahl der weiteren Unterhaltsberechtigten des KB-Schuldners werden auch unter dem Jahr in einer geänderten Berechnung berücksichtigt. Gleich bleibt hier nur das maßgebliche Einkommen, welches sich in allen unterjährigen Berechnungen anhand des Einkommens des Vorjahres bemisst.

Hier stellt sich für uns in der Folge auch die Frage, wie mit dem Wechsel in die Volljährigkeit umzugehen ist. Hier ändert sich ja in vielen Fällen die Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter. Ebenso kann es zu Änderungen bei der Einstufung in die KB-Tabelle kommen. Wird hier regulär auch unterjährig eine neue Kostenbeitragsberechnung vorgenommen?

Antwort KVJS

Variante 2 ist die rechtmäßige Lösung, ebenso die Anmerkung zu den Änderungen beim Wechsel in die Volljährigkeit.

Es handelt sich um Veränderungen, die sich auf die Höhe des Kostenbeitrags auswirken. Wenn zwischen den Intervallen der regelmäßigen Kostenbeitragsberechnungen / Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kostenbeitragsrelevante Änderungen bekannt werden, sind diese zu beachten und umzusetzen.

Warum Änderung bei der Heranziehung von Ausbildungsgeld ab 01.01.14?

Antwort KVJS

Im Rahmen der Aktualisierung und Fortschreibung der Empfehlungen war auch die Heranziehung von Ausbildungsgeld nach dem SGB III an die geltende Rechtsprechung anzupassen (siehe S. 19, Ziffer 93.1.3 der Empfehlungen zu den zweckidentischen Leistungen, Fußnote 39).



In zwei Bundesländern ergingen hierzu Entscheidungen des jeweiligen OVG bzw. des VGH. Bereits 2009 beschloss das OVG Niedersachsen, Ausbildungsgeld nach dem SGB III nicht als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, sondern als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII heranzuziehen (OVG Niedersachsen, Lüneburg 4 PA 250/08 vom 28.07.2009). Der Verwaltungsgerichtshof Bayern schloss sich 2011 dieser Rechtsaufassung an (VGH Bayern 12 C 10.1472 vom 27.06.2011).

Um die Motivation der jungen Menschen zur Mitwirkung bei der Förderung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben nicht durch den vollen Einsatz des Ausbildungsgeldes zu gefährden, hielten der KVJS und die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zunächst ungeachtet dieser Rechtsprechung an der früheren Empfehlung fest, den Einsatz des Ausbildungsgeldes auf 75% zu beschränken. Dies führte in den letzten Jahren jedoch verstärkt zu Problemen in Kostenerstattungsfällen mit Jugendämtern außerhalb Baden-Württembergs, die der o.g. Rechtsprechung seit 2009 folgen und das Ausbildungsgeld in voller Höhe als zweckidentische Leistung vereinnahmen. Die badenwürttembergischen Jugendämter mussten sich in diesen Fällen die fehlenden 25% zu ihren Lasten auf den Kostenerstattungsanspruch anrechnen lassen. Da die bisherige Verfahrenspraxis für die Jugendämter in Baden-Württemberg rechtlich und aus Kostengründen nicht mehr haltbar war, mussten die Ausführungen zu den zweckidentischen Leistungen in Ziffer 93.1.3 beim Ausbildungsgeld angepasst werden.

Einige Jugendämter haben sich hausintern darauf verständigt, in laufenden Fällen nicht ad hoc zum 01.01.2014 umzustellen, sondern erst ab Neubewilligung des Ausbildungsgeldes im laufenden Jahr.

Reduzierung des Kostenbeitrages nach § 94 Abs. 4.

Nach den neuen Empfehlungen soll diese Regelung nicht für den Kostenbeitrag in Höhe von Kindergeld gelten. Die Begründung unter Fußnote 56 erschließt sich uns nicht. § 94 Abs. 4 wurde durch das KJVVG nicht geändert.. In § 94 Abs. 3 n.F. steht, dass unabhängig vom einkommensbezogenen Beitrag ein KOSTENBEITRAG in Höhe des Kindergeldes zu zahlen ist. Da in Abs. 4 der Begriff KOSTENBEITRAG nicht differenziert, ob KB aus Kindergeld oder KB aus Einkommen, wäre auch der KOB aus Kindergeld von der Regelung erfasst und Kindergeld müsste anteilig erstattet werden.

Wir haben bisher das Kindergeld auf Antrag bei längeren Besuchskontakten anteilig erstattet. Wenn das künftig nicht mehr geht, müssten wir die Eltern an das Job-Center verweisen. Diese würden ggf. für den Mehrbedarf möglichweise auch leisten, hätten aber gleichzeitig einen Erstattungsanspruch auf das antei-



lige Kindergeld. Könnten wir in diesem Fall die Erstattung gegenüber dem Job-Center verweigern?

Antwort KVJS

Gesetzliche (Neu)Regelungen werden unterschiedlich ausgelegt; in der AG WJH wurde an dieser Stelle teilweise kontrovers diskutiert. Im Ergebnis hat man sich darauf geeinigt, das Kindergeld als separaten Kostenbeitrag gesondert zu betrachten. Die Orientierung erfolgte an der Gesetzesbegründung und an den Überlegungen, was der Gesetzgeber mit der separaten Heranziehung des Kindergeldes bewirken wollte:

- die Heranziehungssystematik hat sich geändert. Kindergeld ist nicht mehr Einkommen, sondern separat neben dem KOB aus Einkommen einzusetzen.
- Gesetzesbegründung: durch die Änderung der Systematik hat der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung der Elternteile (ET) erreicht; nach altem Recht musste der kindergeldberechtigte ET einen KOB aus Einkommen mindestens in Höhe des Kindergeldbetrages zahlen ("Mindestkostenbeitrag Kindergeld"). Dieser ET konnte den KOB ganz oder teilweise aus dem Kindergeld (als staatliche Leistung) entrichten / aufstocken. Der nicht kindergeldberechtigte Elternteil musste seinen KOB komplett aus seinem eigenen Einkommen ohne das einkommenserhöhende Kindergeld bestreiten. Nach neuem Recht ist die Belastung aus Einkommen nun für jeden ET (einkommensabhängig) gleich.
- Überlegungen: der Gesetzgeber will den Einsatz des Kindergeldes unabhängig vom Einsatz evtl. Einkommens. Kindergeld ist demnach immer einzusetzen die Bezeichnung "Kostenbeitrag" ist im Sinne einer "öffentlich-rechtlichen Her-
- anziehung" und Festsetzung per Leistungsbescheid von Bedeutung.
- Die Berücksichtigung der Betreuungsleistung soll wie bisher nur aus dem Kostenbeitrag Einkommen erfolgen. 94 Abs. 1 S. 1, 94 Abs. 3 und 94 Abs. 4 hatten nach altem Recht einen Bezug zueinander, denn es handelte sich ausschließlich um eine Kostenbeteiligung aus Einkommen, auch beim Mindestkostenbeitrag. Wenn daraus erstattet wurde, handelte es sich um anteiliges Einkommen. Nach neuem Recht würde man anteiliges Kindergeld erstatten. Bei der Fallkonstellation, dass ein ET nur das Kindergeld, der andere einen KOB aus Einkommen zu zahlen hat, bekommt der Kindergeldberechtigte eine anteilige Erstattung aus einer staatlichen Leistung und wäre wieder bevorteilt
- Für die Mindestbeitragsverpflichtung Kindergeld siehe Entscheidung (VG FR 4 K 1466 / 06 v. 26.06.2008). Zwar ging es dort um den MindestKOB nach altem Recht, die Richter sprachen sich aber dafür aus, dass der Einsatz von Kindergeld kein Härtefall nach § 92 Abs. 5 SGB VIII darstellt demnach ist der Einsatz zumutbar. An dieser Betrachtungsweise hat sich m.E. nichts geändert.



Der "Betreuungsleistungsbonus" dient m.E. nicht zur Sicherstellung des LU des Kindes im elterlichen Haushalt, sondern als Anreiz für die Eltern, sich um das Kind zu kümmern.

Die Sicherstellung des Unterhalts eines Kindes im elterlichen Haushalt ist bei Hartz IV Empfängern Aufgabe des Job Centers. Das Kind hat Anspruch auf Sozialgeld für die Zeit der temporären Bedarfsgemeinschaft.

Ein anteiliger Erstattungsanspruch des Job Centers auf Kindergeld gegenüber dem Jugendamt erscheint zweifelhaft (siehe BSG Urteil vom 2. Juli 2009 Az B 14 AS 75/08 R). Dies käme einer Refinanzierung von Bundesmittel zu Lasten der Kommunen gleich – vom Verwaltungsaufwand ganz abgesehen.

Darüber hinaus steht das Kindergeld der temporären familiären Gemeinschaft nicht zur Verfügung, weil das Jugendamt es heranzieht und kann daher nicht auf den Lebensunterhalt des Kindes im elterlichen Haushalt angerechnet werden.

Vergleich

In den Fällen, in denen sich ein Kind in Vollzeitpflege befindet und die Vollzeitpflegeeltern das Kindergeld erhalten, müssen die Pflegeeltern im Falle der Betreuung des Kindes in der Herkunftsfamilie das Kindergeld ja auch nicht anteilig an die Eltern abtreten.

Noch krasser wäre die Vorstellung, dass das Job Center sich das anteilige Kindergeld vom Jugendamt aus der Hälfte oder Viertel nach § 39 Abs. 6 SGB VIII, der auf das Pflegegeld angerechnet wird, holen dürfte.

Ob die Begründungen der AG WJH zu 94.4. in strittigen Fällen vor Gericht Stand halten wird, ist aktuell nicht einschätzbar.

Hinweis: die AG WJH wird sich am 27.03.2014 mit einigen dieser Fragestellungen beschäftigen; das Ergebnis wird über den WJH-Verteiler per Sammelmail bekanntgegeben.

Zulässigkeit der Erhebung eines Mindestkostenbeitrages bei Inobhutnahmen? Differenzierung des Begriffs "Leistung" / "andere Aufgabe"?

Nach dem VG Freiburg Urteil 4 K 949-11 v. 26.1.2012 ist die Heranziehung zum Mindestkostenbeitrag auch bei ION zulässig. Die Berufung wurde zugelassen – u.a. zur Klärung, ob der Gesetzgeber bei seiner Formulierung tatsächlich zwischen Leistung und anderen Aufgaben differenzieren wollte. Das Verfahren ist immer noch nicht abgeschlossen. Der am 20.02.2014 angesetzte Verhandlungstermin wurde aufgehoben und die Entscheidung soll jetzt im schriftlichen Verfahren erfolgen.



Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Power-Point-Präsentation von Frau Kehling
- Fallbeispiele Frau Kehling zur Umsetzung des § 93 Abs. 4 SGB VIII
- "Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustauch mit Lösungsvorschlägen"
- Dienstanweisung der Arbeitsagentur zur Berücksichtigung der KOB bei der Einkommensberechnung nach § 11 SGB II (11.177)

gez. Kehling (13.03.2014)